



„Wir haben den optimalen Tarif. Und Sie?“

LokalStrom Gewerbe Der Stromtarif für Ochtrup.



- Jahrzehntelange Erfahrung
- Berater vor Ort
- Fairer Preis
- Stärkung der Region

Preise	netto	brutto
Grundpreis	140,04 Euro/Jahr	162,45 Euro/Jahr
Gesamtarbeitspreis*	23,17 ct/kWh	26,88 ct/kWh
Der Arbeits- und Grundpreis enthält den Energiepreis, die Netzentgelte, die Konzessionsabgabe, die Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung.		
* Der Gesamtarbeitspreis netto setzt sich zusammen aus:		
	Arbeitspreis	13,358 ct/kWh
	Stromsteuer	2,050 ct/kWh
	EEG-Umlage	6,756 ct/kWh
	KWKG-Zuschlag	0,226 ct/kWh
	§ 19-StromNEV-Umlage	0,358 ct/kWh
	Offshore-Haftungsumlage	0,416 ct/kWh
	Abschaltbare-Lasten-Umlage	0,007 ct/kWh
	Summe	23,171 ct/kWh

1. Stromsteuer: Die Stromsteuer beträgt netto z. Zt. 2,05 ct/kWh. Ändert sich die Stromsteuer, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend.
2. EEG-Umlage: Die Belastungen aus dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) betragen netto z. Zt. 6,756 ct/kWh. Ändert sich die EEG-Umlage, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend.
3. KWKG-

Zuschlag: Die Belastungen aus dem KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) betragen netto z. Zt. 0,226 ct/kWh. Ändert sich der KWKG-Zuschlag, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend.
4. § 19-StromNEV-Umlage: Die Belastungen aus § 19 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung) betragen netto z. Zt. 0,358 ct/kWh. Ändert sich die Umlage nach § 19 Strom-

NEV, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend.
5. Offshore-Haftungsumlage: Die Belastungen nach § 17f Abs. 5 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) betragen z. Zt. netto 0,416 ct/kWh. Ändert sich die Offshore-Haftungsumlage, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend.
6. Abschaltbare-Lasten-Umlage: Die Belastungen aus §18

Abs. 1 AbLaV betragen z. Zt. netto 0,007 ct/kWh. Ändert sich die Abschaltbare-Lasten-Umlage, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend.
7. Umsatzsteuer: Die Nettopreise verstehen sich zusätzlich der Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe von z. Zt. 16%. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.



„Wir schützen die Umwelt. Sie auch?“

AKTION
KLIMASCHUTZ

OCHTRUP
MACHT MIT

CO₂-FREIER
STROM

ERNEUERBARE
ENERGIE

LokalStrom Gewerbe öko-logisch

Der Öko-Stromtarif für Ochtrup.



- Schutz der Umwelt
- 100 % Ökostrom
- Stärkung der Region
- Fairer Preis
- Jahrzehntelange Erfahrung
- Berater vor Ort

Preise	netto	brutto
Grundpreis	140,04 Euro/Jahr	162,45 Euro/Jahr
Gesamtarbeitspreis*	24,17 ct/kWh	28,04 ct/kWh
Der Arbeits- und Grundpreis enthält den Energiepreis, die Netzentgelte, die Konzessionsabgabe, die Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung.		
* Der Gesamtarbeitspreis netto setzt sich zusammen aus:		
	Arbeitspreis	14,358 ct/kWh
	Stromsteuer	2,050 ct/kWh
	EEG-Umlage	6,756 ct/kWh
	KWKG-Zuschlag	0,226 ct/kWh
	§ 19-StromNEV-Umlage	0,358 ct/kWh
	Offshore-Haftungsumlage	0,416 ct/kWh
	Abschaltbare-Lasten-Umlage	0,007 ct/kWh
	Summe	24,171 ct/kWh

1. Stromsteuer: Die Stromsteuer beträgt netto z. Zt. 2,05 ct/kWh. Ändert sich die Stromsteuer, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend.
2. EEG-Umlage: Die Belastungen aus dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) betragen netto z. Zt. 6,756 ct/kWh. Ändert sich die EEG-Umlage, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend.
3. KWKG-

Zuschlag: Die Belastungen aus dem KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) betragen netto z. Zt. 0,226 ct/kWh. Ändert sich der KWKG-Zuschlag, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend.
4. § 19-StromNEV-Umlage: Die Belastungen aus § 19 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung) betragen netto z. Zt. 0,358 ct/kWh. Ändert sich die Umlage nach § 19 Strom-

NEV, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend.
5. Offshore-Haftungsumlage: Die Belastungen nach § 17f Abs. 5 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) betragen z. Zt. netto 0,416 ct/kWh. Ändert sich die Offshore-Haftungsumlage, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend.
6. Abschaltbare-Lasten-Umlage: Die Belastungen aus §18

Abs. 1 AbLaV betragen z. Zt. netto 0,007 ct/kWh. Ändert sich die Abschaltbare-Lasten-Umlage, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend.
7. Umsatzsteuer: Die Nettopreise verstehen sich zusätzlich der Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe von z. Zt. 16%. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie durch die Stadtwerke Ochtrup für berufliche und gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch von 10.000 bis 100.000 kWh: Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe oder Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe öko-logisch (durch Ankreuzen unter Punkt 4)

1 Kunde

Firma	Kundennummer	Vertragsnummer
Vorname / Name des Inhabers, Geschäftsführers (bitte Unzutreffendes streichen)	Zählernummer	
Straße / Hausnummer	Handelsregister-Nr.	
Postleitzahl / Ort	Handelsregistergericht	
E-Mail	Telefon (tagsüber / mobil)	

2 Entnahmestelle (Nur ausfüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Straße / Hausnummer	Postleitzahl / Ort
---------------------	--------------------

3 Bisheriger Strombezug (Nur ausfüllen, falls Stromlieferant abweichend von Stadtwerke Ochtrup)

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie, um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Rechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurück geschickt werden.)

Name des bisherigen Lieferanten	Zählernummer
Kundennummer beim bisherigen Lieferanten	Jahresverbrauch in kWh

4 Lieferung, Abnahme und Preise

Der Kunde beauftragt die Stadtwerke Ochtrup, den gesamten Bedarf des Kunden an elektrischer Energie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die oben genannte Entnahmestelle zu liefern. Der Kunde verpflichtet sich bei Abschluss des Vertrages zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie. Der Strompreis ergibt sich aus dem jeweils geltenden Preisblatt Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe. Sofern Sie sich an der „Aktion Klimaschutz – Ochtrup macht mit!“ beteiligen wollen, können Sie durch Ankreuzen im nachstehenden Kästchen sicherstellen, dass Sie Ihre Stromlieferung zu 100% als Ökostrom geliefert bekommen. Bei Auswahl dieser Variante ergibt sich der Strompreis aus dem jeweils geltenden Preisblatt Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe öko-logisch.

5 Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziff. 1 AGB):

- Nächstmöglicher Zeitpunkt
- zum _____ (Datum)

LokalStrom Gewerbe öko-logisch

Ja, ich möchte an der „Aktion Klimaschutz – Ochtrup macht mit!“ teilnehmen und entscheide mich für die Lieferung der elektrischen Energie aus **100% Ökostrom** zu den Konditionen des Sonderabkommens LokalStrom Gewerbe öko-logisch.



6 Zahlung

Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung des Entgelts gemäß des jeweils geltenden Preisblattes Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe oder Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe öko-logisch. Voraussetzung für die Leistungen der Stadtwerke Ochtrup ist pünktliche und vollständige Zahlung. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind die Stadtwerke Ochtrup nach Ziff. 8.2. bzw. 8.4. der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Strom der Stadtwerke Ochtrup für Sonderabkommen für berufliche und gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch von 10.000 bis 100.000 kWh, Stand: 01.01.2020, unter den dort genannten Voraussetzungen zur Einstellung der Lieferung bzw. fristlosen Kündigung berechtigt.

7 Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2020. Ungeachtet besonderer Kündigungsrechte kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines Jahres, erstmals zum 31.12.2020 gekündigt werden. Geschieht dies nicht, verlängert sich das Sonderabkommen automatisch um ein weiteres Jahr.

Die Kündigung bedarf der Textform. Mit Annahme dieser Sondervereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien über die Belieferung mit elektrischer Energie zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt des Lieferbeginns unwirksam.

8 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Strom der Stadtwerke Ochtrup für Sonderabkommen für berufliche und gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch von 10.000 bis 100.000 kWh, Stand: 01.01.2020, Anwendung (siehe Anlage). Dieser Vertragstext und die AGB können zusätzlich unter www.stadtwerke-ochtrup.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

9 Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke Ochtrup zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt ebenfalls für den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber. Insoweit sind die Stadtwerke Ochtrup von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie durch die Stadtwerke Ochtrup für berufliche und gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch von 10.000 bis 100.000 kWh: Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe oder Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe öko-logisch (durch Ankreuzen unter Punkt 4)

10 SEPA-Lastschriftmandat

Gern ziehen wir die monatlichen Abschläge für Sie bequem und kostenlos von Ihrem Konto ein. Bitte füllen Sie das beiliegende SEPA-Lastschriftmandat aus.

11 Auftragserteilung und Erhalt der Anlagen

Mit meiner Unterschrift erteile ich den Stadtwerken Ochtrup den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die vorseitig genannte Entnahmestelle zu liefern und nehme die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der Stadtwerke Ochtrup zustande. Darüber hinaus bestätige ich, dass ich das zugehörige Preisblatt und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, erhalten habe.



Ort / Datum

Unterschrift

Anlagen:

- Preisblatt Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe, gültig ab 01.01.2020, mit geänderter Umsatzsteuer zum 01.07.2020
- Preisblatt Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe öko-logisch, gültig ab 01.01.2020, mit geänderter Umsatzsteuer zum 01.07.2020
- Individuelle Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ochtrup für die Stromlieferungen 2018
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom der Stadtwerke Ochtrup für Sonderabkommen für berufliche und gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch von 10.000 bis 100.000 kWh, Stand: 01.01.2020, mit geänderter Umsatzsteuer zum 01.07.2020

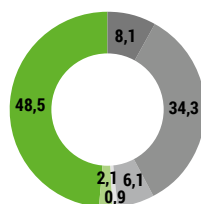
Individuelle Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ochtrup (Witthagen 3, 48607 Ochtrup) für die Stromlieferungen 2018

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2019
Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2018

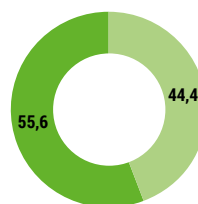
Energieträger:

- Kernenergie
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Sonstige Erneuerbare Energien
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage

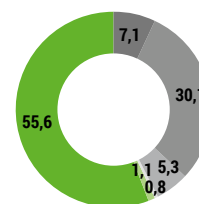
Gesamtstromlieferungen des Unternehmens



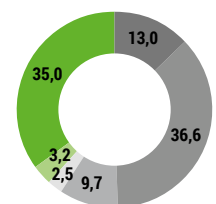
Produkt LokalStrom öko-Logisch



Verbleibender Energieträgermix



Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland



CO ₂ -Emissionen	374 g/kWh	0 g/kWh	341 g/kWh	421 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0002 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0002 g/kWh	0,0003 g/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: www.stadtwerke-ochtrup.de, per Telefon: 02553 71-0 oder bei der Beratungsstelle der Stadtwerke Ochtrup. (Stand der Information: 1. November 2019)

Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie durch die Stadtwerke Ochtrup für berufliche und gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch von 10.000 bis 100.000 kWh: Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe oder Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe öko-logisch (durch Ankreuzen unter Punkt 4)

1 Kunde

Firma	Kundennummer	Vertragsnummer
Vorname / Name des Inhabers, Geschäftsführers (bitte Unzutreffendes streichen)	Zählernummer	
Straße / Hausnummer	Handelsregister-Nr.	
Postleitzahl / Ort	Handelsregistergericht	
E-Mail	Telefon (tagsüber / mobil)	

2 Entnahmestelle (Nur ausfüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Straße / Hausnummer	Postleitzahl / Ort
---------------------	--------------------

3 Bisheriger Strombezug (Nur ausfüllen, falls Stromlieferant abweichend von Stadtwerke Ochtrup)

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie, um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Rechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurück geschickt werden.)

Name des bisherigen Lieferanten	Zählernummer
Kundennummer beim bisherigen Lieferanten	Jahresverbrauch in kWh

4 Lieferung, Abnahme und Preise

Der Kunde beauftragt die Stadtwerke Ochtrup, den gesamten Bedarf des Kunden an elektrischer Energie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die oben genannte Entnahmestelle zu liefern. Der Kunde verpflichtet sich bei Abschluss des Vertrages zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie. Der Strompreis ergibt sich aus dem jeweils geltenden Preisblatt Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe. Sofern Sie sich an der „Aktion Klimaschutz – Ochtrup macht mit!“ beteiligen wollen, können Sie durch Ankreuzen im nachstehenden Kästchen sicherstellen, dass Sie Ihre Stromlieferung zu 100% als Ökostrom geliefert bekommen. Bei Auswahl dieser Variante ergibt sich der Strompreis aus dem jeweils geltenden Preisblatt Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe öko-logisch.

5 Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziff. 1 AGB):

- Nächstmöglicher Zeitpunkt
- zum _____ (Datum)

LokalStrom Gewerbe öko-logisch

Ja, ich möchte an der „Aktion Klimaschutz – Ochtrup macht mit!“ teilnehmen und entscheide mich für die Lieferung der elektrischen Energie aus **100% Ökostrom** zu den Konditionen des Sonderabkommens LokalStrom Gewerbe öko-logisch.



6 Zahlung

Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung des Entgelts gemäß des jeweils geltenden Preisblattes Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe oder Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe öko-logisch. Voraussetzung für die Leistungen der Stadtwerke Ochtrup ist pünktliche und vollständige Zahlung. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind die Stadtwerke Ochtrup nach Ziff. 8.2. bzw. 8.4. der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Strom der Stadtwerke Ochtrup für Sonderabkommen für berufliche und gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch von 10.000 bis 100.000 kWh, Stand: 01.01.2020, unter den dort genannten Voraussetzungen zur Einstellung der Lieferung bzw. fristlosen Kündigung berechtigt.

7 Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2020. Ungeachtet besonderer Kündigungsrechte kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines Jahres, erstmals zum 31.12.2020 gekündigt werden. Geschieht dies nicht, verlängert sich das Sonderabkommen automatisch um ein weiteres Jahr.

Die Kündigung bedarf der Textform. Mit Annahme dieser Sondervereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien über die Belieferung mit elektrischer Energie zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt des Lieferbeginns unwirksam.

8 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Strom der Stadtwerke Ochtrup für Sonderabkommen für berufliche und gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch von 10.000 bis 100.000 kWh, Stand: 01.01.2020, Anwendung (siehe Anlage). Dieser Vertragstext und die AGB können zusätzlich unter www.stadtwerke-ochtrup.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

9 Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke Ochtrup zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt ebenfalls für den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber. Insoweit sind die Stadtwerke Ochtrup von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie durch die Stadtwerke Ochtrup für berufliche und gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch von 10.000 bis 100.000 kWh: Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe oder Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe öko-logisch (durch Ankreuzen unter Punkt 4)

10 SEPA-Lastschriftmandat

Gern ziehen wir die monatlichen Abschläge für Sie bequem und kostenlos von Ihrem Konto ein. Bitte füllen Sie das beiliegende SEPA-Lastschriftmandat aus.

11 Auftragserteilung und Erhalt der Anlagen

Mit meiner Unterschrift erteile ich den Stadtwerken Ochtrup den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die vorseitig genannte Entnahmestelle zu liefern und nehme die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der Stadtwerke Ochtrup zustande. Darüber hinaus bestätige ich, dass ich das zugehörige Preisblatt und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, erhalten habe.



Ort / Datum

Unterschrift

Anlagen:

- Preisblatt Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe, gültig ab 01.01.2020, mit geänderter Umsatzsteuer zum 01.07.2020
- Preisblatt Sonderabkommen LokalStrom Gewerbe öko-logisch, gültig ab 01.01.2020, mit geänderter Umsatzsteuer zum 01.07.2020
- Individuelle Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ochtrup für die Stromlieferungen 2018
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom der Stadtwerke Ochtrup für Sonderabkommen für berufliche und gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch von 10.000 bis 100.000 kWh, Stand: 01.01.2020, mit geänderter Umsatzsteuer zum 01.07.2020

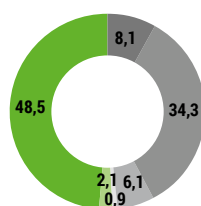
Individuelle Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ochtrup (Witthagen 3, 48607 Ochtrup) für die Stromlieferungen 2018

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2019
Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2018

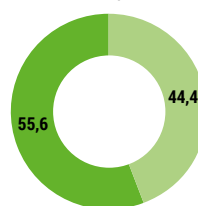
Energieträger:

- Kernenergie
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Sonstige Erneuerbare Energien
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage

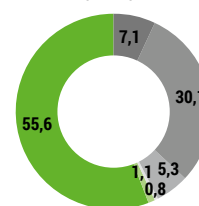
Gesamtstromlieferungen des Unternehmens



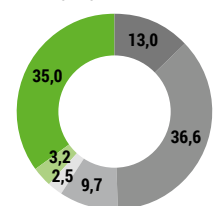
Produkt LokalStrom öko-Logisch



Verbleibender Energieträgermix



Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland



CO ₂ -Emissionen	374 g/kWh	0 g/kWh	341 g/kWh	421 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0002 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0002 g/kWh	0,0003 g/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: www.stadtwerke-ochtrup.de, per Telefon: 02553 71-0 oder bei der Beratungsstelle der Stadtwerke Ochtrup. (Stand der Information: 1. November 2019)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Ochtrup für Sonderabkommen für berufliche und gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch von 10.000 bis 100.000 kWh (Teil 1/2)

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

- Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht

- Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentums- und Abgrenzungsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 9. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Messung/ Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden, dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung.
- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- Der Lieferant kann vom Kunden einmonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.
- Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.3.
- Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.
- Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagessgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsverbindlichkeiten / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, der Überweisung, der Bareinzahlung oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.
- Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt er den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in folgender Höhe pauschal in Rechnung:

Mahnkosten für die 1. Mahnung	2,50 €
Mahnkosten für jede weitere Mahnung	5,00 €
Nachkassos/Direktkassos	43,00 €

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsverzug oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5. Vorauszahlung

- Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit dem jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.
- Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkarten-zähler) einrichten und betreiben. Für den Ein- bzw. Ausbau des Vorkassensystems kann der Lieferant die dadurch entstandenen Kosten in folgender Höhe pauschal berechnen:

Einbau	159,77 EUR netto
Ausbau	87,37 EUR netto

Zu den genannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe (derzeit 16%) zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in der Höhe der Pauschale.

6. Preise und Preispassung / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Konzessionsabgaben, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschließlich Blindstrom) und die Kosten für Messstellenbetrieb – sofern und soweit die Stadtwerke Ochtrup (Vertrieb) diese Leistungen erbringen oder die Kosten hierfür den Stadtwerken Ochtrup in Rechnung gestellt werden.

- Der Preis nach Ziff. 6.1 erhöht sich um die Belastungen des Lieferanten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber von dem Lieferanten verlangt (EEG-Umlage), in der jeweils geltenden Höhe. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15.10. eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2020: 6,756 Cent pro kWh.
- Der Preis nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils geltenden Höhe. Die Zuschläge werden vom Netzbetreiber auf Grundlage einer kalenderjährlich veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt und betragen für Strommengen bis 100.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle im Kalenderjahr 2020: 0,226 Cent pro kWh.
- Der Preis nach Ziff. 6.1 erhöht sich zudem um eine vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§-19StromNEV-Umlage), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Umlage beträgt gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit www.netztransparenz.de) für Strommengen bis 100.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle im Kalenderjahr 2020: 0,358 Cent pro kWh.
- Der Preis nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobene sog. Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, in der jeweils geltenden Höhe. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die Offshore-Haftungsumlage spätestens zum 15. 10. eines Jahres für das Folgejahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen. Die Höhe der Offshore-Haftungsumlage beträgt für das Kalenderjahr 2020: 0,416 Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh.
- Der Arbeitspreis nach Ziff. 6.1. erhöht sich zusätzlich um die vom Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage (abschaltbare-Lasten-Umlage), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der abschaltbare-Lasten-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit www.netztransparenz.de) beträgt für das Kalenderjahr 2020: 0,007 Cent pro kWh.
- Die Preise nach Ziff. 6.1. bis 6.6. sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer (derzeit: 2,05 Cent/kWh) sowie – auf diese Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer (derzeit: 16%) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2 bis 6.7 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2. bis 6.8. zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise – mit Ausnahme der gesondert nach Ziff. 6.2. bis 6.7. an den Kunden weitergegebenen EEG-Umlage, KWKG-Zuschlag, StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, abschaltbare-Lasten-Umlage sowie Strom- und Umsatzsteuer – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preispassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1. genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preispassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1. seit der jeweils vorhergehenden Preispassung nach dieser Ziffer 6.1.0 bzw. – sofern noch keine Preispassung nach dieser Ziffer 6.1.0 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preispassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preispassung gegenüber zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preisrückwärts werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum jeweiligen Zeitpunkt der Vertragsverlängerung, also immer auf den 01.01. eines Jahres möglich. Preispassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preispassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf das Wirksamwerden der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken Ochtrup in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

- Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, höchststrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und / oder zu ergänzen, als die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- Anpassungen des Vertrages und / oder dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsanfang möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsspassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf das Wirksamwerden der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.**

8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung durch den Netzbetreiber einstellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Energieentnahme erforderlich ist.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden ab mindestens 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 5.1 ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angeordnet und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in folgender Höhe in Rechnung gestellt:

Erfolgslose Einstellung oder Wiederherstellung der Versorgung	35,11 €
Einstellung der Versorgung	108,32 €
Wiederherstellung der Versorgung	62,49 €

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer, die mit ² gekennzeichneten Preise enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe von z. Zt. 16%. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind. Die Belieferung wird unverzüglich wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.
- Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 8.1 oder 8.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angeordnet wurde.**
- Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurden, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird. Dies gilt nicht für Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Ochtrup für Sonderabkommen für berufliche und gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch von 10.000 bis 100.000 kWh (Teil 2/2)

9. Haftung

- 9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 9.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gegenüber Kunden, die keine Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG sind, gilt gleiches bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Umzug / Übertragung des Vertrages

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug innerhalb einer Frist von 2 Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Der Lieferant wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 10.2 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 10.2. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- 10.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 10.1. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 10.4. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 10.4 unberührt.

11. Lieferantenwechsel

Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte

Verbrauch anzugeben.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Steinfurt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

13. Datenschutz

- 13.1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Ochtrup, Eigenbetrieb der Stadt Ochtrup, Witthagen 3, 48607 Ochtrup, Rufnummer: 02553 71-0 Fax: 02553 71 – 18, www.stadtwerke-ochtrup.de
- 13.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutz@stadtwerke-ochtrup.de sowie unter Rufnummer 02553 71 0 zur Verfügung.
- 13.3. Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet der Lieferant Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring), in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Der Lieferant behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.
- 13.4. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 13.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Kreditauskunfteien (Creditreform Münster, Riegel und Riegel GmbH)
- 13.5. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 13.6. Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- 13.7. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.
- 13.8. Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.